

Landgericht Nürnberg-Fürth

Az.: 16 S 7733/11  
35 C 4723/08 AG Nürnberg



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]

wegen Forderung

erlässt das Landgericht Nürnberg-Fürth -16. Zivilkammer- durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Schmidt, den Richter am Landgericht Stumf und die Richterin am Landgericht Schroeter auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 16.11.2012 folgendes

## Endurteil

- I. Das Urteil des Amtsgerichts Nürnberg vom 19.08.2011 wird wie folgt abgeändert:
  1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 3,55 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.02.2008 zu zahlen.
  2. Es wird festgestellt, dass sich die Einspeisevergütung der von dem Kläger betriebenen PV-Anlage mit der Modulleistung von 4,95 kWp, installiert auf dem Grundstück [REDACTED] mit 49,21 Cent pro kWh netto für den Zeitraum 01.01.2008 bis einschließlich 31.12.2011 berechnet.
  3. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger einen Betrag in Höhe von 24,80 € an Rechtsanwaltskosten zuzüglich Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 13.08.2008 zu zahlen.
  4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
- II. Von den Kosten des Rechtsstreits hat der Kläger 80 %, die Beklagte 20 % zu tragen.
- III. Die weitergehende Berufung wird zurückgewiesen.
- IV. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

**Beschluss:**

Der Streitwert im Berufungsverfahren wird auf 1.713,62 € festgesetzt.

## Entscheidungsgründe :

I.

Hinsichtlich der tatsächlichen Feststellungen wird Bezug genommen auf das angefochtene Urteil des Amtsgerichts vom 19.8.2011 (Bl. 145 - 151 d.A.).

Der Kläger und Berufungskläger beantragt :

1. Unter Abänderung des am 19.8.2011 verkündeten Urteils des Amtsgerichts Nürnberg, Az. 35 C 4732/08, wird die Beklagte verurteilt, an den Kläger die ausstehende Einspeisevergütung für den Zeitraum vom 29.11.2007 bis zum 31.12.2007 in Höhe von 3,55 € inkl. 19 % Umsatzsteuer zzgl. Zinsen in Höhe von 8 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 1.2.2008 zu zahlen.
2. Unter Abänderung des am 19.8.2011 verkündeten Urteils des Amtsgerichts Nürnberg, Az. 35 C 4723/08, wird weiterhin festgestellt, dass sich die Einspeisevergütung der von dem Kläger betriebenen PV-Anlage mit der Modulleistung von 4,95kWp, installiert auf dem Grundstück [REDACTED] mit 49,21 Ct/kWh netto berechnet für den Zeitraum 28.11.2007 bis 31.12.2007.
3. Unter Abänderung des am 19.8.2011 verkündeten Urteils des Amtsgerichts Nürnberg, Az. 35 C 4723/08, wird die Beklagte verurteilt, an den Kläger einen Betrag in Höhe von 124,00 € an Rechtsanwaltskosten zzgl. Zinsen in Höhe von 8 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte und Berufungsbeklagte beantragt:

Die Berufung wird zurückgewiesen.

Die mündliche Verhandlung fand am 16.11.2012 statt. Hinsichtlich des weiteren tatsächlichen Vorbringens wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

II.

1.

Die Berufung ist zulässig, insbesondere form- und fristgerecht eingelegt.

2.

In der Sache hat sie jedoch nur teilweise Erfolg.

a)

Dem Kläger steht bis zum Ende des Jahres 2011 eine Einspeisevergütung in Höhe von 49,21 Cent pro kWh netto zu. Somit ergibt sich, dass dem Kläger der Klageantrag I. zuzusprechen war sowie im Klageantrag II. die Feststellung bis zum 31.12.2011 zuzusprechen war.

Ausschlaggebend hier ist die Beurteilung, ob es sich bei dem Austausch der Fotovoltaik-Module im Jahr 2007 im Rahmen der Gewährleistung um eine Erneuerung im Sinne des § 3 Abs. 5 EEG 2004 gehandelt hat.

Zu beurteilen ist hierzu, was als Anlage im Sinne der Vorschrift zu sehen ist. Hierbei ist zunächst zu berücksichtigen, dass § 11 Abs. 6 EEG 2004 eine Sonderregelung für Fotovoltaikanlagen trifft. Aus dieser Sonderregelung ist bereits zu entnehmen, dass der Gesetzgeber davon ausgeht, dass ein einzelnes Fotovoltaikmodul eine eigene Anlage darstellt, sonst wäre diese Regelung nicht getroffen worden.

Weiterhin führt der Gesetzgeber auch in der Begründung zur Änderung des erneuerbaren Energiegesetzes mehrfach aus, dass bei Fotovoltaikanlagen bereits ein einzelnes Fotovoltaikmodul als Anlage im Sinne des § 3 Nr. 1 gilt (Bundestagsdrucksache 17/6071, S. 77, 95).

Auch wenn diese Ausführungen des Gesetzgebers zu einem späteren Zeitpunkt als den hier im Streit stehenden ursprünglichen Geschehen stattgefunden haben, so ist jedoch aus der Begründung des Gesetzgebers, der von diesem Sachverhalt ausgeht und daher neue Regelungen trifft, davon auszugehen, dass der Gesetzgeber dies stets so beurteilt hat. Der Gesetzgeber beruft sich eindeutig nicht darauf, dass es hier einen Streit gäbe, in den er klärend eingreift, sondern bezieht eindeutig Stellung.

Das Gericht geht daher davon aus, dass der Begriff der Anlage in Bezug auf Fotovoltaikanlagen bzw. -modulen daher in diesem Sinne auszulegen ist und jedes einzelne Fotovoltaikmodul somit als Anlage zu sehen ist. Somit kommt es für den Kläger hier als das Jahr 2007 für die Inbetriebnahme an.

b)

Der Anspruch ist jedoch mit Wirkung zum 1.1.2012 wieder entfallen, da ab diesem Zeitpunkt aufgrund der Regelungen in § 32 Abs. 5, § 66 Abs. 1 Nr. 12 EEG entfallen ist.

Diese Vorschrift ist auch nicht verfassungswidrig. Es handelt sich hier um eine unechte Rückwirkung, da sie erst zum 1.1.2012 in Kraft tritt und somit nicht auf in der Vergangenheit zurückliegende Sachverhalte einen Einfluß hat. Im Rahmen einer unechten Rückwirkung kommt es darauf an, ob ein schützenswertes Vertrauen vorliegt. Im vorliegenden Fall ist es jedoch so, dass der Kläger seine Entscheidung, sich Fotovoltaikmodule zuzulegen, bereits im Jahre 2003 zu den damals geltenden Bedingungen getroffen hat. Dass es im Jahr 2007 zu einem Austausch der Module kam, war letztendlich ein reiner Zufall. Hierdurch konnte kein Vertrauen entstehen, dass er stets die für seine Inbetriebnahme im Jahr 2007 zutreffende Vergütung erhalte.

c)

Die Zinsen waren nach §§ 288 Abs. 1, Abs. 2, 286 Abs. 2 Nr. 3 BGB zuzusprechen.

3.

Die Rechtsanwaltskosten waren anteilig nach dem jeweiligen Obsiegen bzw. Unterliegen zuzusprechen. Hierbei war zu berücksichtigen, dass für diese Zwecke nicht von dem fiktiven Zuständigkeitsstreitwert der ZPO auszugehen ist, der den Streitwert für den Feststellungsantrag auf den 3,5-fachen Jahresbetrag begrenzt, sondern von der tatsächlichen wirtschaftlichen Bedeutung für die Parteien.

4.

Die Kostenentscheidung erging nach § 92 ZPO. Hierbei war ebenfalls wie oben unter Ziff. 3. dargestellt von dem insgesamt wirtschaftlichen Interesse der Parteien am Prozess auszugehen.

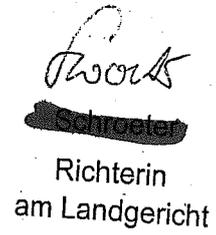
262

5.

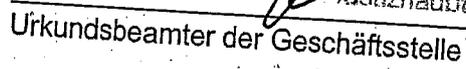
Die vorläufige Vollstreckbarkeit war nach §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO zu entscheiden.

  
[Redacted]  
Versitzender Richter  
am Landgericht

  
[Redacted]  
Richter  
am Landgericht

  
[Redacted]  
Richterin  
am Landgericht

Verkündet am 21.12.2012

  
[Redacted]  
Justizhauptsekretärin  
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle